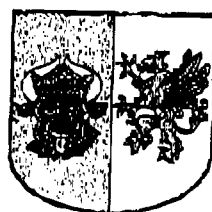


Landgericht Rostock

Ausfertigung



1 S 20/09

43 C 262/08 AG HRO

Verkündet am: 30.07.09

Schippmann
als Urkundsbeamten der
Geschäftsstelle

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Maik Kotzian,
Krischanweg Nr. 6-7, 18069 Rostock,

g e g e n

[REDACTED]

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Landgericht Rostock, 1. Zivilkammer, durch die Richterin am Landgericht Bäuerle-Graf als Einzelrichterin

auf die mündliche Verhandlung vom 02.07.09 für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Rostock vom 23.12.2008 - 34 C 262/08 - wie folgt abgeändert:

1. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von der Forderung der [REDACTED] in Höhe von 1.014,38 € freizuhalten,
2. an den Kläger 155,30 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21. April 2008 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

Von der Darstellung der tatsächlichen Feststellungen wird gemäß § 540 Abs. 2 ZPO i.V.m. § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgemäß eingelegt und begründet worden. Sie hat auch in der Sache Erfolg.

1.

Die Rüge des Klägers auf Verletzung der Hinweispflicht gemäß § 139 Abs. 2 ZPO greift vorliegend durch. Die Pflicht zum Hinweis auf entscheidungserhebliche Gesichtspunkte dient vor allem der Vermeidung von Überraschungsentscheidungen und konkretisiert damit den Anspruch auf rechtliches Gehör (vgl. BVerfGE, NJW 94, 1274). Die Feststellung des Amtsrichters, dass die Mietwagenkosten keinen erstattungsfähigen Schaden darstellen, da das Fahrzeug des Klägers noch "fahrtüchtig" gewesen sei, war überraschend. Weder im schriftsätzlichen Vortrag der Parteien noch im mündlichen Verhandlungstermin am 02.12.2008 finden sich Hinweise, dass der der Entscheidung des Amtsgerichts zugrunde gelegte Gesichtspunkt der Fahrtüchtigkeit des Fahrzeuges des Klägers erörtert wurde. Die Verletzung der Hinweispflicht stellt einen Verfahrensmangel dar, weswegen der neue Vortrag des Klägers im Berufungsverfahren zuzulassen ist (vgl. Zöller/Hessler, ZPO 27. Auflage, § 531 Nr. 29). Der Kläger hat unwidersprochen dargelegt, dass sein Fahrzeug infolge des Unfalls einen massiven Seitenanstoß erlitten, der zu erheblichen Verformungen geführt habe und dadurch die Sicherheit- und Stabilitätsstruktur der Fahrgastzelle massiv beschädigt worden sei. Zwar habe das Fahrzeug noch bewegt werden können, die Verkehrssicherheit, insbesondere die Fahrzeugsicherheit sei jedoch nicht mehr gegeben gewesen. Da das Fahrzeug des Klägers danach nicht mehr den Sicherheitsanforderungen der Straßenverkehrsordnung genüge, war er berechtigt, ein Ersatzfahrzeug anzumieten.

2.

Der Kläger hat Anspruch auf Freistellung der von der Firma [REDACTED] gegen ihn gestellten Mietwagenrechnung gemäß § 257 BGB i. V. m. §§ 280 Abs. 1, 281, 249 BGB. Dieser Anspruch umfasst vorliegend die Freistellung hinsichtlich der Kosten für die Anmietung des Ersatzwagens nach dem Unfallersatztarif (im folgenden UET).

Für die Frage, ob dem Geschädigten ein wesentlich günstigerer Tarif ohne weiteres zugänglich war, ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalles abzustellen (BGH MDR 2007, 1254 ff.). Es kommt insbesondere zur Frage der Erkennbarkeit der Tarifunterschiede für den Geschädigten darauf an, ob ein vernünftig und wirtschaftlich denkender Geschädigter unter dem Aspekt des Wirtschaftlichkeitsgebotes zu einer Nachfrage nach einem günstigen Tarif gehalten gewesen wäre. Dies ist der Fall, wenn er Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen UET haben muss, die sich insbesondere aus dessen Höhe ergeben kann. Dabei kann je nach Lage des Einzelfalles es auch erforderlich sein, sich nach anderen Tarifen zu erkundigen und ein oder zwei Konkurrenzangebote einzuholen (BGH MDR 2007, 29, BGH MDR 2007, 713 ff., BGH MDR 2007, 969).

Vorliegend geht das Gericht davon aus, dass dem Kläger als Geschädigten die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges zum Unfallersatztarif nach den konkreten Umständen erlaubt war.

Bedenken gegen die Angemessenheit des ihm angebotenen UET müssen sich jedenfalls bei Mietwagenpreisen für einen Mittelklassewagen (Gruppe 03/04 der Schwacke-Liste) von 150,-€ pro Tag (BGH MDR 2006, 1105), 158,-€ pro Tag (BGH MDR 2007, 713) aufdrängen. Nach der Mietwagenrechnung wurde für den Normaltarif pro Tag 56,12 € Netto (14 Tage x 56,12 = 785,68 € und ein unfallbedingter Aufschlag von 235,71 € Netto (30% von 785,71€) verlangt. Danach belief sich der UET pro Tag auf 72,96 € Netto. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Rechtsprechung bestand somit kein Anlass allein wegen des Tagessatzes sich um weitere Angebote zu kümmern.

Die Erkundigungspflicht nach ein oder zwei Konkurrenzangeboten gilt zumindestens dann, wenn zwischen dem Unfall und der Anmietung des Ersatzfahrzeuges ein Zeitraum von ca. 2 Wochen liegt (BGH MDR 2007, 29). Der Unfall war vorliegend am 10.12.2007 und die Anmietung geschah am 13.12.2007, so dass gerade einmal 2 Tage dazwischen liegen.

Hinzu kommen vorliegend die besonderen Umstände beim Kläger als Geschädigten. Der BGH hat hierzu in seiner Entscheidung vom 28. 06. 2006 (BGH NJW 2006, 2618 ff.) ausgeführt: "Ein durchschnittlicher Unfallgeschädigter gerät durch einen Verkehrsunfall nicht nur unvermittelt, sondern in aller Regel erstmals in eine Situation, einen Pkw anmieten zu müssen. Hält er den

Unfallgegner für verantwortlich, geht er davon aus, dass dessen Haftpflichtversicherung die Kosten eines Mietwagens in vollem Umfang übernimmt. Er wird in dieser Auffassung bestärkt, wenn ihm der Vermieter einen Pkw zum Unfallsatztarif anbietet."

So liegt der Fall hier.

Unstreitig ging der Kläger aufgrund seiner Unerfahrenheit davon aus, dass ihm die Möglichkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeuges ohne unfallbedingten Aufschlag fehle. Da es sich unwidersprochen um seinen ersten Unfall handelte, der die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges erforderlich machte, und er auch in sonstiger Weise bislang nicht dazu gezwungen war, einen Ersatzwagen anzumieten, waren ihm die genauen versicherungsrechtlichen Folgen unbekannt, zumal er von der Autovermietung [REDACTED] was zwischen den Parteien ebenfalls unstreitig ist, über die Möglichkeit einer günstigeren Anmietung und die mögliche Weigerung der Versicherung, ihm die durch den Aufschlag entstehenden zusätzlichen Kosten zu ersetzen, nicht aufgeklärt wurde.

3.

Der Anspruch des Klägers auf Zahlung der ihm entstandenen außergerichtlichen Kosten in Höhe von 155,30 € ist aus §§ 280, 281 BGB gerechtfertigt. Der Kläger hat die Beklagte mit außergerichtlichen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 01.04.2008 vergeblich zur Zahlung der noch offenen Mietwagenkosten in Höhe von 1.014,38 € aufgefordert.

4.

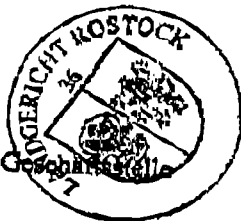
Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 10, 713, 543, 544 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO.

Bäuerle-Graf

Ausgefertigt
Rostock, den 03.08.09

Schuppmann, J'Ang

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Inhaltsangabe:

Aufklärungspflicht

☐

Schwacke-Automietpreisspiegel

☒

Fraunhofer-Mietpreisspiegel

☐

Pauschaler Aufschlag für UE

☒

Haftungsreduzierung

☐

Winterreifen

☐

Zustellung/Abholung

☐

2. Fahrer

☐

Eigenersparnis-Abzug

☐

Mietwagendauer

☐

Direktvermittlung

☐

Rechtsdienstleistungsgesetz/RBerG

☐

Mietausfall

☐